

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 16 (1959)

Heft: 3

Artikel: Landesplanung und Landschaftsgestaltung

Autor: E.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesplanung und Landschaftsgestaltung

Am 25. April öffnete die Schweizerische Gartenbau-Ausstellung 1959 (G/59) ihre Tore, um der Öffentlichkeit zu zeigen, was Garten- und Landschaftsgestalter zu leisten gewillt sind und leisten können. An diesem Ereignis möchte die Zeitschrift «Plan» nicht vorbeigehen, ohne zu bekunden, dass ihr eigenes Anliegen mit demjenigen der G/59 bedeutsame Berührungsflächen besitzt. Sie hat dieser Auffassung schon bisher — unter der Leitung von Ernst F. Burckhardt und Hans Aregger — Ausdruck zu geben versucht, indem sie Landschaftsgestalter wiederholt zu Worte kommen liess. Dabei haben freilich die Fachleute des «Grüns» auch ihrerseits die Initiative ergriffen. Bereits im ersten Jahrgang des «Plans» hatten sie unter Führung ihres zu früh dahingegangenen Altmeisters Gustav Ammann ihr Interesse an der Zusammenarbeit mit der Landesplanung angemeldet. In der Folge nahmen Garten- und Landschaftsarchitekten des öfters Stellung zu Fragen ihres Arbeitsgebietes und zur Planung selbst. Vor einigen Jahren kam es sogar — auf Anregung von Walter Leder — zu engen Kontakten, indem die internationale Zeitschrift «Landscape» (IFLA) in den «Plan» integriert wurde. Bedauerlicherweise löste sich diese Verbindung jedoch schon nach kurzer Zeit. Doch war damit — mindestens von seiten der Landesplaner — keineswegs beabsichtigt, ein Band zu zerren, das im Grunde je länger desto fester geknüpft werden sollte. Denn jedem ernsthaften Landesplaner ist durchaus klar, dass seine eigene Arbeit nur *Mittel zum Zweck* dessen sein kann, was Landschaftsgestalter und Landschaftspfleger erstlich und letztlich erstreben oder grundsätzlich zu erstreben haben: eine *optimal gestaltete Landschaft* im Sinne eines Gefüges von Erdrinde, Gewässern, Lufthülle, Pflanzen, Tieren und Menschen, in welchem jedem dieser einzelnen Elemente bestmögliches Dasein und normale Entwicklung gewährleistet ist. Geht es hierbei dem Orts-, Regional- und Landesplaner um die Schaffung legaler Richtlinien, so dem Gestalter und Landschaftspfleger um die Formung der Landschaft selbst, die ohne wohlerwogene Pläne wohl kaum erzielt werden kann.

Gegenstand und Absichten von Planer und Gestalter der Landschaft dürfen somit richtig besehen — wenn dies auch noch kaum einhellig erkannt ist —

als durchaus identisch gelten, und demgemäß ist auch enge Zusammenarbeit ein Postulat, dem zugunsten des gemeinsamen Ziels mehr und mehr nachgelebt zu werden verdient. Die G/59 soll daher zum Anlass genommen werden, die von «Natur» bestehenden Bande zwischen Landschaftsplanern und Landschaftsgestaltern weiterhin zu festigen, dies mit der Hoffnung, dass dadurch für die Zukunft ein anhaltendes fruchtbare Zusammenwirken angeregt werde.

Die schweizerischen Garten- und Landschaftsgestalter haben diesem Wunsche bereits dadurch Ausdruck verliehen, dass sie mit Landesplanern zusammen sich für eine vertiefte und umfassende akademische Schulung ihrer Fachleute einzusetzen begannen. Dies darf als positives Zeichen dafür gewertet werden, dass ihnen wie den Planern allen Ernstes an einer *wissenschaftlich unterbauten und systematischen Pflege* der Landschaft gelegen ist. *Gleich den Landesplanern halten sie sich bewusst, dass eine solche Landschaftspflege weder nur Planung und Gestaltung von Grüngebieten noch von Bauwerken sein darf.* Sie wissen, dass vielmehr in der Landschaft einem höchst komplexen Erscheinungsgefüge Rechnung zu tragen ist, wobei prophylaktisches wie therapeutisches, erhaltenes wie gestaltendes oder konstruktives — und vor allem — *koordinatives* Wirken gleichermaßen oberste Richtschnur zu sein hat. Mit den Landesplanern übersehen sie dabei auch nicht, dass sie keineswegs die einzigen Betreuer des menschlichen Lebensraumes sind, dass sie vielmehr im weitgesteckten Rahmen eines grossen Werkes mit zahlreichen Spezialisten: Agronomen, Ingenieuren, Architekten und Oekonomen zusammenzuarbeiten haben, wenn ihr Ziel wirklich erreicht werden soll.

Die G/59 scheint sich uns als ein für eine vermehrte und vertiefte Zusammenarbeit aller an einer gesunden Entwicklung des Menschen und seines Lebensraumes Interessierten, insbesondere aber aller Landschaftsplaner und -gestalter nach vielen Richtungen symbolischer Impuls darzubieten. Der Bekräftigung der gemeinsamen Ziele auch hier Raum zu geben, betrachten wir deshalb als angenehme Pflicht, zu deren Erfüllung die anschliessenden Abhandlungen hoffentlich positive Beiträge darstellen werden.

E. W.